

Auskunftsrechte der Gesellschafter einer GmbH oder FlexCo über die Lage der Gesellschaft in der Krise

Von der Anfrage zur Einsicht: Praktische Hinweise für Berater



RA Dr. Lukas Fantur*

Rechtsanwalt in Wien

In der Krise zeigt sich, wie belastbar eine Gesellschaft wirklich ist – wirtschaftlich und rechtlich. Kaum ein Thema führt dabei so regelmäßig zu Konflikten wie die Frage nach Information: Was dürfen Gesellschafter wissen? Was muss die Geschäftsführung offenlegen? Und wo sind die Grenzen?

In der wirtschaftlichen Krise einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) oder einer Flexiblen Kapitalgesellschaft (FlexCo) verändert sich die Dynamik zwischen Gesellschaftern und Geschäftsführern grundlegend. Während in „Schönwetterperioden“ das Informationsrecht oft nur am Rande bei der jährlichen Generalversammlung oder „Bilanzbesprechung“ ausgeübt wird, mutiert es in der Krise zum zentralen Kontrollinstrument.

Für den Berater – insbesondere für Steuerberater:innen bzw. Wirtschaftsprüfer:innen – ist die Kenntnis dieser Rechte essenziell. Denn Fehler in der Informationserteilung können nicht nur zu kostspieligen Gerichtsverfahren (Anträge auf Informationserteilung und/oder Bucheinsicht vor dem Firmenbuchgericht), sondern auch zur Abberufung der Geschäftsführer führen. Werden Informationen vorenthalten, die zur Abwendung von Schäden gedient hätten, steht auch schnell eine Geschäftsführerhaftung im Raum.

Der gesetzliche Rahmen:

GmbH vs. Flexible Kapitalgesellschaft (FlexCo)

Ein weit verbreiteter Irrtum ist, dass die FlexCo hier völlig neue Wege geht. Grundsätzlich verweist das FlexCo-Gesetz

(FlexKapGG) auf die bewährten Bestimmungen des GmbH-Gesetzes. Damit wird auch die umfangreiche Judikatur, die zum Informationsrecht von Gesellschaftern einer GmbH bereits ergangen ist, auch für die FlexCo anwendbar gemacht. Dennoch gibt es eine entscheidende Ausnahme, die in der Beratungspraxis oft übersehen wird und die vor allem die neu geschaffene Gruppe der Unternehmenswert-Beteiligten betrifft.

Die Sonderstellung der Unternehmenswert-Beteiligten

Während „Vollgesellschafter“ einer FlexCo die umfassenden Informationsrechte des § 22 GmbHG und der darauf aufbauenden Judikatur genießen, sieht das FlexKapGG für Inhaber von Unternehmenswertanteilen eine deutliche Einschränkung vor. Diesen steht lediglich das Recht gemäß § 22 Abs 2 GmbHG zu.

Diese gesetzliche Bestimmung räumt bloß ein jährliches, 14-tägiges Zeitfenster ein: *„Jedem Gesellschafter sind ohne Verzug nach Aufstellung des Jahresabschlusses samt Lagebericht und des Konzernabschlusses samt Konzernlagebericht Abschriften zuzusenden. Er kann innerhalb von vierzehn Tagen vor der zur Prüfung des Jahresabschlusses berufenen Versammlung der Gesellschafter oder vor Ablauf der für die schriftliche Abstimmung*

festgesetzten Frist in die Bücher und Schriften der Gesellschaft Einsicht nehmen.“

Für die Praxis bedeutet das: Wer „nur“ Unternehmenswert-Beteiligter ist, hat kein unterjähriges, voraussetzungsloses Einsichtsrecht. Er ist auf das Zeitfenster rund um den Jahresabschluss angewiesen.

Das allgemeine Informationsrecht für alle anderen Gesellschafter

Für alle anderen Gesellschafter gilt: Das Informationsrecht umfasst alle, das Gesellschaftsvermögen oder die Unternehmensführung betreffenden und alle für die Gewinnermittlung und -Verwendung wesentlichen Tatsachen, aber auch sonst alle rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse innerhalb der GmbH oder gegenüber Dritten.

Für einen Gesellschafter besteht keine Notwendigkeit, eine ganz bestimmte Auskunft oder Einsicht in ganz bestimmte, bisweilen gar nicht bekannte Unterlagen zu verlangen. Vielmehr genügt das Begehren der Information über bestimmte Angelegenheiten der Gesellschaft, wobei an die Konkretisierung des Antrags keine übertriebenen Anforderungen zu stellen sind.

Das Informationsrecht ist nicht auf die Prüfung des letzten Jahresabschlusses beschränkt. Es ist auch weder auf ein bloßes Einsichtsrecht reduziert, noch darauf beschränkt, dass es primär durch eine Einsicht in die Bücher und Papiere und nur bei deren Ungenügen durch ein Auskunftsrecht auszuüben sei. Ein Rangverhältnis zwischen Auskunft und Einsicht gibt es also nicht. Der Gesellschafter bzw. die Gesellschafterin kann also das eine oder das andere oder auch beides verlangen,

Die Krisen-Generalversammlung nach § 36 Abs 2 GmbHG

In der Krise greift eine spezifische Warnpflicht der Geschäftsführung, die oft unterschätzt wird. Gemäß § 36 Abs 2 GmbHG ist die Generalversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn das Interesse der Gesellschaft es erfordert. Dies ist insbesondere dann zwingend der Fall, wenn:

- 1. Verlust des halben Stammkapitals:** Wenn sich aus der laufenden Buchhaltung oder einem Zwischenabschluss ergibt, dass die Hälfte des Stammkapitals verloren gegangen ist.
- 2. URG-Kennzahlen:** Wenn die Eigenmittelquote (§ 23 URG) weniger als 8 % beträgt *und* die fiktive Schuldentilgungsdauer (§ 24 URG) mehr als 15 Jahre beträgt.

Gerade für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer ist dieser Punkt hochsensibel. Die Identifikation dieser Kennzahlen löst eine sofortige Handlungspflicht der Geschäftsführer aus. Die in dieser Versammlung gefassten Beschlüsse (idR Sanierungsmaßnahmen) müssen dem Firmenbuchgericht mitgeteilt werden. Wer hier säumig ist, setzt sich Haftungsrisiken aus. Ist die Gesellschaft prüfpflichtig und wurde eine Einberufung der Generalversammlung unterlassen, hat der Abschlussprüfer die Unterlassung als schwerwiegende Gesetzesverletzung zu berichten.

Informationsrechte bei verbundenen Unternehmen: Die wegweisende OGH-Entscheidung

Ein Dauerbrenner in der Praxis sind Fälle, in denen die Geschäftsführung Auskünfte mit dem stereotypen Argument verweigert: „Das betrifft nicht unsere GmbH, sondern eine Schwester- oder Tochtergesellschaft. Hierauf haben Sie keinen Zugriff.“

Gerade in Konzernstrukturen werden in der Krise oft Leistungen verschoben, Kosten zwischen den Einheiten „geparkt“ oder profitable Geschäftschancen in „sichere“ Schwestergesellschaften umgeleitet. Der OGH hat mit seiner Entscheidung vom 18.2.2025 (6 Ob 65/24p) hier einen Riegel vorgeschoben und für Klarheit gesorgt.

Die objektive Relevanz als Maßstab

Der OGH stellt klar: Ein Gesellschafter kann Informationen über verbundene Unternehmen verlangen, sofern diese für die Beurteilung der Lage der eigenen GmbH objektiv relevant sind. Der Gesellschafter muss konkret benennen, welche Informationen er verlangt und sein berechtigtes gesellschaftsrechtliches Interesse darlegen. Die Informationsverschaffungsverpflichtung der GmbH und damit den Informationsanspruch ihrer Gesellschafter betreffend verbundene Unternehmen finden dort ihre Grenze, wo der Informationsanspruch der GmbH im anderen Unternehmen endet. Ist die Tochtergesellschaft eine Aktiengesellschaft, stößt man hier sehr schnell auf Grenzen. Denn der Informationsanspruch eines Aktionärs ist auf die Tagesordnungspunkte der (idR jährlichen) Hauptversammlung beschränkt. Und auch das nur, soweit die Auskunft zur sachgemäßen Beurteilung des Tagesordnungspunktes erforderlich ist.

Durchführung der Buheinsicht: Tipps vom Praktiker

Als Rechtsanwalt, der regelmäßig bei Buheinsichten vor Ort ist, weiß ich: Der juristische Anspruch ist das eine, die tatsächliche Durchsetzung das andere. Oft wird versucht, die Einsichtnahme durch schikanöse Rahmenbedingungen zu blockieren. Daher ist es wichtig, seine Rechte auch zu Detailfragen zu kennen, die sich bei einer Buheinsicht regelmäßig stellen:

- **Unterlagen:** Vom Gesellschafter kann nicht verlangt werden, die Geschäftsunterlagen der Gesellschaft, in die er Einsicht nehmen möchte, im Vorhinein zu bezeichnen.
- **Keine Begründung:** Der einsichtsberechtigte Gesellschafter braucht den Zweck, den er durch die Einsicht verfolgt, nicht darzutun.
- **Wiederholte Ausübung:** Der Geltendmachung des Informationsanspruchs steht nicht entgegen, dass sich der Gesellschafter die gewünschten Informationen in der Vergangenheit auf andere Weise beschaffen hätte können oder ihm bereits früher einmal Einsicht gewährt wurde.
- **Ort:** Die Einsichtnahme hat grundsätzlich dort zu erfolgen, wo sich die Bücher und Schriften der Gesellschaft bei ordnungsgemäßer Geschäftsführung befinden. Das sind in der Regel die Geschäftsräume der Gesellschaft.
- **Rahmenbedingungen:** Die Gesellschaft hat dafür zu sorgen, dass der Kontrollberechtigte sein Einsichtsrecht effizient und störungsfrei ausüben kann. Zu diesem Zweck darf der

Gesellschafter die Geschäftsräume betreten und hat im Rahmen der Buheinsicht zudem Anspruch auf einen zweckentsprechenden Raum.

- **Dauer der Einsicht:** Die Einsicht ist so lange und so oft zu gewähren, als dies eine sachgemäße Prüfung erfordert.
- **Aufpasser:** Gibt es Anhaltspunkte für Manipulationen anlässlich der Einsicht durch den kontrollberechtigten Gesellschafter, wie beispielsweise Entnahme von Dokumenten oder Verfälschungen, kann verlangt werden, dass die Einsichtnahme im Beisein einer Vertrauensperson der Gesellschaft erfolgt.
- **Einholung von Verpflichtungserklärungen:** Es ist unzulässig, die Buheinsicht von der vorherigen Unterfertigung einer „Benutzungsregelung“ oder ähnlicher Erklärungen abhängig zu machen.
- **Digitale Daten:** Die Einsicht in digitale Unterlagen ist in geeigneter und zweckmäßiger Weise zu ermöglichen.
- **Kopien:** Die Einsicht nehmenden Personen dürfen von den Unterlagen – selbst – Kopien anfertigen, zB mit dem Smartphone. Von der Gesellschaft selbst muss hingegen kein Kopiergerät bereitgestellt werden.

Verschwiegenheit ist Pflicht

Die Einsicht nehmenden Gesellschafter trifft eine Geheimhaltungsverpflichtung.

Verstoßen sie gegen diese Verschwiegenheitsverpflichtung, so können sie von der Gesellschaft auf Unterlassung und Schadenersatz geklagt werden.

Diese Verschwiegenheitsverpflichtung haben auch die von den Gesellschaftern beauftragten Steuerberater und Wirtschaftsprüfer oder Rechtsanwälte zu wahren, um ihren Mandanten nicht Unterlassungs- oder Schadenersatzansprüchen der Gesellschaft auszusetzen.

Rechtsbehelfe

Mauert die Geschäftsführung beharrlich, bleibt nur der Weg zum Gericht.

- **Der Erzwingungsantrag:** Mit einem Antrag auf Buheinsicht im „Außerstreitverfahren“ kann die Herausgabe von Informationen gerichtlich angeordnet werden. Zuständig ist das Firmenbuchgericht.
- **Die Abberufung der Geschäftsführung:** Die beharrliche und unbegründete Verweigerung von Informationsrechten stellt idR einen wichtigen Grund für die Abberufung eines Geschäftsführers dar, der als ultima ratio auch gerichtlich durchgesetzt werden kann.

Zusammenfassung und Handlungsempfehlung für Beraterinnen und Berater

Die Krise verschärft die Informationsbedürfnisse und die damit verbundenen rechtlichen Risiken auf beiden Seiten. Für den Gesellschafter ist eine präzise, juristisch untermauerte Anforderung der Schlüssel zum Erfolg. Für die Geschäftsführung ist Transparenz oft der beste Schutz vor späteren Haftungsfolgen und einer Abberufung aus wichtigem Grund.

Mit der FlexCo und der neuen OGH-Judikatur zum Konzernrecht hat sich das Spielfeld erweitert. Als Berater sollten Sie darauf achten, dass:

1. Auskunftsbegehren schriftlich dokumentiert gestellt werden.
2. Fristen für die Erteilung gesetzt werden.
3. Bei Verweigerung zeitnah der gerichtliche Weg beschrritten wird. ■

Resümee

Für die Praxis gilt zusammenfassend:

Unterschiedliche Rechte bei der FlexCo: Achtung bei der Beratung von Start-ups: „Echte“ Gesellschafter haben umfassende Kontrolle, während bloße Unternehmenswert-Beteiligte gesetzlich auf ein kurzes Zeitfenster rund um den Jahresabschluss beschränkt sind.

Keine Holschuld bei Kennzahlen-Alarm: Sobald die kritischen URG-Werte (Eigenmittelquote und Schuldentilgungsdauer) erreicht sind, muss die Geschäftsführung von sich aus aktiv informieren. Schweigen führt hier direkt in die persönliche Haftung und löst Berichtspflichten für Abschlussprüfer aus.

Effiziente Einsichtnahme: Für eine Buheinsicht braucht der Gesellschafter keine „Bestellliste“ und muss sich beim Ablauf der Buheinsicht nicht schikanieren lassen. Er darf sich ein umfassendes Bild vor Ort machen – und dabei fachkundige Beraterinnen und Berater zur Unterstützung beiziehen.

Strategischer Rat: In der Krise ist Information kein „Nice-to-have“, sondern die Basis für Sanierung und die Ausübung von Gesellschafterrechten. Eine professionelle Begleitung bei der Einsichtnahme verhindert Schikanen und sichert die Beweise, bevor es zu spät ist.

* Dr. Lukas Fantur ist Rechtsanwalt in Wien mit ausschließlicher Tätigkeit im Gesellschaftsrecht und sonstigen Konfliktzenarien in Gesellschaften. Er ist Mitherausgeber der Zeitschrift für Gesellschaftsrecht und Steuerrecht der Gesellschaften GES.